

Aufgabe 1: Geldmarktkonto

Ihre Kundin Susi Sorglos möchte bei der Finanzbank AG ein Geldmarktkonto eröffnen.

Welche Aussage zum Geldmarktkonto ist richtig?

- 1) Wenn der Kunde es wünscht, kann auch ein Dispositionskredit auf seinem Geldmarktkonto eingeräumt werden. Dieser sichert dem Kunden ein hohes Maß an finanzieller Flexibilität.
 - 2) Der Zinssatz für das Geldmarktkonto orientiert sich am EURIBOR und wird einmal jährlich angepasst, kürzere Zinsanpassungsintervalle sind nicht üblich.
 - 3) Die Kunden können jederzeit über ihr Guthaben auf einem Geldmarktkonto ohne vorherige Kündigung des Betrages verfügen, allerdings nur durch Überweisung auf ein Referenzkonto.
 - 4) Die Ausgabe einer Bankkarte ist möglich, so dass der Kunde auch bargeldlos im Einzelhandel mit seinem Geldmarktkonto-Guthaben bezahlen kann.
 - 5) Das Geldmarktkonto wird oft auch als Tagesgeldkonto bezeichnet. Die Abrechnung erfolgt im Privat- und Firmenkundengeschäft nach der französischen Zinsmethode.
-

Aufgabe 2: Geldmarktkonto

Susi Sorglos eröffnet ein Geldmarktkonto bei der Finanzbank AG und zahlt mit der Wertstellung 3. April `01 30.000,00 EUR auf dieses Konto ein. Wert 9. Mai `01 überweist sie weitere 8.000,00 EUR auf dieses Konto und am 21. Juni `01 (Wertstellung) löst sie das Geldmarktkonto auf. Die Verzinsung beträgt während der gesamten Anlagedauer 0,5 % p.a. und die Zinsen werden mit der Kontoauflösung fällig.

- a) Wie hoch ist der Zinsaufwand in EUR für die Finanzbank AG bei Kontoauflösung?
 - b) Die Kundin Frau Sorglos hat keinen Freistellungsauftrag erteilt und ist konfessionslos. Welchen Gesamtbetrag einschließlich Zinsen erhält die Kundin bei Kontoauflösung gutgeschrieben?
-

Aufgabe 3: Spareinlage

Die Finanzbank AG möchte ihren Kunden zum 120-jährigen Jubiläum des Kreditinstituts in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. August dieses Jahres eine Geldanlage mit einem Sonderzinssatz von 0,4 % p.a. und einer einmonatigen Kündigungsfrist anbieten, Mindestanlagebetrag 5.000,00 EUR.

Welche Aussage ist richtig?

- 1) Die Finanzbank AG darf diese Anlageform mit der Bezeichnung „Spareinlage“ in der örtlichen Presse bewerben, allerdings nicht als Spareinlage in der Bilanz ausweisen.
 - 2) Die Finanzbank AG darf diese Anlageform nicht mit der Bezeichnung „Spareinlage“ in der örtlichen Presse bewerben und nicht in der Bilanz als Spareinlage ausweisen.
 - 3) Die Finanzbank AG darf diese Anlageform als „Spareinlage“ in der Bilanz ausweisen, wenn sie diese nicht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen und Personengesellschaften anbietet, es sei denn diese Unternehmen verfolgen mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke.
 - 4) Der Ausweis von Spareinlagen in der Bilanz ist nur zulässig, wenn die Verordnung über die Bilanzierung von Spareinlagen der KIs beachtet wird.
 - 5) Die Bezeichnung „Spareinlage“ kann nicht gewählt werden, da nach der Verordnung über die Rechnungslegung der KIs (RechKredV) die Kündigungsfrist für Spareinlagen mindestens vier Monate betragen muss.
-

[...]

Aufgabe 9: Vertrag zugunsten Dritter

Frau Marianne Schneider möchte für Ihr neugeborenes Enkelkind Linus Friedrich ein Sparkonto eröffnen und 4.000,00 EUR einzahlen. Linus soll über dieses Geld zu seinem 18. Geburtstag verfügen können, bis zu diesem Zeitpunkt möchte Frau Schneider Gläubigerin der Einlage bleiben. Frau Schneider ist unsicher, wer zur Kontoeröffnung eines solchen Vertrages zur Finanzbank AG kommen muss. Sie bittet daher um eine Beratung.

Welche Aussage können Sie treffen?

- 1) Wenn Frau Schneider das Sparkonto auf ihren Namen eröffnet, muss auch nur für sie eine Legitimationsprüfung bei Kontoeröffnung durchgeführt werden.
 - 2) Wenn Frau Schneider das Sparkonto auf den Namen ihres Enkelkinds eröffnen möchte, muss sowohl für Frau Schneider als auch für Linus eine Legitimationsprüfung vorgenommen werden.
 - 3) Sie klären Frau Schneider darüber auf, dass eine solche Vertragsgestaltung in der Finanzbank AG leider nicht möglich ist und dass sie einen sogenannten gesetzlichen Schenkungsvertrag lt. BGB abschließen kann. Der richtige Ansprechpartner für solch einen Vertrag ist ein Rechtsanwalt.
 - 4) Wenn Frau Schneider das Sparkonto auf ihren Namen eröffnet, muss für sie und für Linus eine Legitimationsprüfung bei Kontoeröffnung durchgeführt werden. Schließlich soll Linus später über das Geld verfügen können.
 - 5) Wenn Frau Schneider das Sparkonto auf ihren Namen eröffnet, muss für sie und für die Eltern von Linus eine Legitimationsprüfung bei Kontoeröffnung durchgeführt werden. Schließlich sind die Eltern die gesetzlichen Vertreter von Linus.
-

[...]

Aufgabe 11: Sparbrief

Der Kunde Hans Berger interessiert sich für die Geldanlage in einen Sparbrief. Die Finanzbank AG gibt auf den Namen des Kunden lautende Sparbriefe heraus. Welche Aussage zu dieser Anlageform ist richtig?

- 1) Bei dem Sparbrief handelt sich um ein Orderpapier, welches durch Einigung und Übergabe sowie Abtretungserklärung übertragen werden kann.
 - 2) Der Sparbrief ist eine sehr liquide Anlageform, weil der Verkauf an der Börse jederzeit möglich ist.
 - 3) Bei einem normal verzinslichen Sparbrief ist die Rendite höher als bei einem aufgezinnten Sparbrief, weil die Zinsen jährlich wieder thesauriert werden.
 - 4) Bei einem aufgezinnten Sparbrief erfolgt die Ausgabe des Sparbriefs zum Nennwert und bei einem abgezinnten Sparbrief erfolgt die Ausgabe des Sparbriefs zum Barwert.
 - 5) Der Vorteil eines normalverzinslichen Sparbriefs mit mehrjähriger Laufzeit besteht darin, dass Zinserträge in steuerlich günstigere Jahre (z.B. aufgrund des Eintritts ins Rentenalter) transferiert werden können.
-

[...]

Aufgabe 17: NV-Bescheinigung

Sie arbeiten als Kundenberater in der Finanzbank AG und Ihre Kundin Tina Müller fragt Sie, was eine NV-Bescheinigung sei. Welche Antwort geben Sie der Kundin?

- 1) „Die NV-Bescheinigung ist die Abkürzung für Nichtversteuerungs-Bescheinigung.“
 - 2) „Die NV-Bescheinigung beantragen Sie beim Finanzamt Ihres Kreditinstituts, wenn anzunehmen ist, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigen wird.“
 - 3) „Die NV-Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von max. 4 Jahren.“
 - 4) „Die NV-Bescheinigung kann für Spitzenverdiener geeignet sein.“
 - 5) „Die NV-Bescheinigung ist betraglich nicht begrenzt.“
-

[...]

LÖSUNGEN mit ERLÄUTERUNGEN

Aufgabe 1	▶ 3 (3.1/2)
Aufgabe 2	<p>a) ▶ Zinsaufwand: 37,17 EUR (15,00 EUR + 22,17 EUR) deutsche Zinsmethode (30/360) 3.4.-9.5. = 36 Tage $Z = (30.000 \text{ EUR} \cdot 36 \text{ Tage} \cdot 0,5) : (100 \cdot 360) = 15,00 \text{ EUR}$ 9.5.-21.6. = 42 Tage $Z = (38.000 \text{ EUR} \cdot 42 \text{ Tage} \cdot 0,5) : (100 \cdot 360) = 22,17 \text{ EUR}$</p> <p>b) ▶ Gutschrift: 38.027,37 EUR Abgeltungssteuer: $37,17 \text{ EUR} \cdot 25 \% = 9,29 \text{ EUR}$ Solidaritätszuschlag: $9,29 \text{ EUR} \cdot 5,5 \% = 0,51 \text{ EUR}$ Zinsgutschrift: $37,17 \text{ EUR} - 9,29 \text{ EUR Abg.St.} - 0,51 \text{ EUR Soli} = 27,37 \text{ EUR}$</p>
Aufgabe 3	▶ 1 (3.1/3 → siehe 1. Satz auf der Antwortseite der Lernkarte!)
Aufgabe 4	▶ 4 (3.1/6)
Aufgabe 5	▶ 2 (3.1/11)
Aufgabe 6	<p>▶ 36.066,25 EUR (3.1/13) Deutsche Zinsmethode (30/360) 24-5.-30.12. = 216 Tage $Z = (36.000 \text{ EUR} \cdot 0,4 \cdot 216 \text{ Tage}) : (100 \cdot 360) = 86,40 \text{ EUR}$ $86,40 \text{ EUR} - 10,00 \text{ EUR (FSA)} = 76,40 \text{ EUR (zu versteuernder Zinsertrag)}$ Abgeltungssteuer: $76,40 \text{ EUR} \cdot 25 \% = 19,10 \text{ EUR}$ Solidaritätszuschlag: $19,10 \text{ EUR} \cdot 5,5 \% = 1,05 \text{ EUR}$ Zinsertrag nach Steuerabzug: $86,40 \text{ EUR} - 19,10 \text{ EUR Abg.St.} - 1,05 \text{ EUR Soli} = 66,25 \text{ EUR}$</p>
Aufgabe 7	<p>▶ 4,30 EUR (3.1/14) 2.000 EUR sind VZ-frei! $VZ = (17.200 \text{ EUR} \cdot 90 \text{ Tage} \cdot 0,4) : (100 \cdot 360 \cdot 4) = 4,30 \text{ EUR}$ Hinweis in der IHK-Formelsammlung: Die Vorschusszins-Berechnung erfolgt nach der 90-Tage-Methode.</p>
Aufgabe 8	<p>a) ▶ 0,4 % $p = (Z \cdot 100 \cdot 360) : (K \cdot t)$ wobei $t: 20.7.-31.12. = 160 \text{ Tage}$ $p = (29,76 \cdot 100 \cdot 360) : (16.740 \cdot 160)$ $p = 0,40 \% \text{ p.a.}$</p> <p>b) ▶ 41,92 EUR $Z = 16.769,76 \text{ EUR} \cdot 0,25 \% = 41,92 \text{ EUR}$</p> <p>c) ▶ 237 Tage Kontoauflösung: 4. Mai → Wertstellung 3. Mai `02 Tagerückrechnung für 237 Tage (27 Tage im Mai + 7 Monate)</p> <p>d) ▶ 27,60 EUR $Z = (16.769,76 \text{ EUR} \cdot 0,25 \cdot 237) : (100 \cdot 360)$ $Z = 27,60 \text{ EUR}$</p> <p>e) ▶ 1,46 EUR $31.3. - 3.5. = 33 \text{ Tage}$ war der Betrag bereits gekündigt → $90 \text{ Tage} - 33 \text{ Tage} = 57 \text{ Tage ungekündigt!}$ und 2.000 EUR VZ-frei! $VZ = (14.769,76 \text{ EUR} \cdot 0,25 \cdot 57 \text{ Tage}) : (100 \cdot 360 \cdot 4)$ $VZ = 1,46 \text{ EUR}$</p> <p>f) ▶ 16.782,62 EUR Auszahlungsbetrag = $16.769,76 \text{ EUR} + 41,92 \text{ EUR} - 27,60 \text{ EUR} - 1,46 \text{ EUR}$</p>
Aufgabe 9	▶ 1

	(3.1/18)
Aufgabe 10	▶ 3 (3.1/16-21)
Aufgabe 11	▶ 4 (3.1/31 + 32)
Aufgabe 12	▶ 0,8 % p.a. Die Kundin erhielt 123,69 EUR Zinsen nach Abzug von KEST und Soli. D.h. es wurden $25\% + (25\% \cdot 5,5\%) = 26,375\%$ vom Zinsertrag einbehalten, da kein FSA vorhanden war. $100\% - 26,375\% = 73,625\%$ der Zinsen wurden an die Kundin ausgezahlt 123,69 EUR = 73,625 % (siehe 2.2/13) $x = 100\% \rightarrow x = 168 \text{ EUR Zinsen brutto}$ $Z = (K \cdot p \cdot t) : (100 \cdot 360)$ $p = (Z \cdot 100 \cdot 360) : (K \cdot t)$ $p = (168 \text{ EUR} \cdot 100 \cdot 360) : (21.000 \text{ EUR} \cdot 360)$ $p = 0,8\% \text{ p.a.}$
Aufgabe 13	▶ 4.654,65 EUR (3.1/31) $K_0 = 5.000 \text{ €} \cdot 1,012^{-6} = 4.654,65 \text{ €}$
Aufgabe 14	▶ a1 - b3 - c2 - d1 (3.1/33 - 36)
Aufgabe 15	▶ 1 (3.1/33 - 36)
Aufgabe 16	▶ 2 (3.1/32)
Aufgabe 17	▶ 5 (3.1/24)
Aufgabe 18	a) ▶ 78,79 EUR (= 43,75 EUR + 35,04 EUR) $Z = (35.000 \text{ EUR} \cdot 0,5 \cdot 3 \text{ Mon.}) : (100 \cdot 12 \text{ Mon.}) = 43,75 \text{ EUR Zinsaufwand}$ 20,00 EUR FSA und 23,75 EUR steuerpflichtig: 5,94 EUR Abgeltungssteuer und 0,32 EUR Soli am 10. August erhält der Kunde 43,75 EUR - 5,94 EUR - 0,32 EUR = 37,49 EUR Zinsgutschrift Wiederanlagebetrag: 35.037,49 EUR $Z = (35.037,49 \text{ EUR} \cdot 0,4 \cdot 3 \text{ Mon.}) : (100 \cdot 12 \text{ Mon.}) = 35,04 \text{ EUR Zinsaufwand}$ 35,04 EUR steuerpflichtig: 8,76 EUR Abgeltungssteuer und 0,48 EUR Soli am 10. November erhält der Kunde 35,04 EUR - 8,76 EUR - 0,48 EUR = 25,80 EUR Zinsgutschrift. b) ▶ 35.063,29 EUR (= 35.000,00 EUR + 37,49 EUR + 25,80 EUR) c) ▶ 1 (3.1/27)